



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

Dringlichkeits- u. Initiativanträge:

Die Vorlage soll den Mitgliedern des HTSV und ihren Vorständen als eine Handlungsanleitung dienen, wie mit Dringlichkeits- und Initiativanträgen umgegangen werden kann.

Dringlichkeitsanträge:

A. Allgemeines:

Die Satzung des Mitglieds bestimmt entsprechend § 32 BGB die Form und Frist sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung der einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Die fristgerechte Ladung der Mitglieder unter Verweis auf die Tagesordnung stellt nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB die Möglichkeit der Kenntnisnahme und der hinreichenden zeitlichen Vorbereitung auf die Versammlung, mithin die Gültigkeit der möglichen Beschlüsse, sicher.

B. Sperre:

Mit Bekanntgabe der Tagesordnung im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung tritt grundsätzlich eine Sperre für die Annahme weiterer Beschlussgegenstände in der Tagesordnung ein.

Dringlichkeitsanträge sind daher alle Sachanträge, die nach der Bekanntgabe der Tagesordnung im Zusammenhang mit der Einberufung der Mitgliederversammlung erhoben werden.

C. Satzung:

Nach § 40 BGB ist die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB abdingbar.

Die Satzung kann mithin andere Regelungen treffen.

Hier ist die jeweilige Wortlaut der Satzung zu prüfen.

Hessischer Tauchsportverband e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Mitglied der CMAS



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

D. Probleme:

Zum Schutz der Mitglieder, denen durch einen Dringlichkeitsantrag die Möglichkeit der hinreichenden Vorbereitung genommen wird, ist zu empfehlen, die durch die Dringlichkeitsanträge bedingte Verkürzung der Vorbereitung der Mitglieder auf den Sachantrag im Rahmen der Satzung zu beschränken.

Die Beschränkung dient darüber hinaus dem Schutz dahingehend, dass Sachanträge bewusst als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, um so eine Vorbereitung der Mitglieder zu umgehen.

Eine Beschränkung von Dringlichkeitsanträgen ist demnach über eine Fristenreglung in der Satzung nach hiesiger Ansicht der Gestalt möglich, dass Dringlichkeitsanträge, je nach Einzelfall des Antrages, mit der Wahrung einer Mindestfrist (mindestens 3 Tage, eher eine Woche) vor der Mitgliederversammlung gestellt werden müssen.

Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht erhoben werden, sind danach auf einer gesonderten Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden.

1.

Hinzuweisen ist, dass im Falle der Anwesenheit aller Mitglieder stillschweigend auf die Einhaltung der verletzten Vorschrift verzichtet werden kann.

2.

Im Hinblick auf satzungsändernde Dringlichkeitsanträge muss aufgrund der besonderen Bedeutung die hinreichende Unterrichtung beachtet werden, so dass es förderlich erscheint, satzungsändernde Dringlichkeitsanträge stets auf einer gesonderten Mitgliederversammlung zu bescheiden.

Initiativanträge:

Im Gegensatz zu den Dringlichkeitsanträgen sind Initiativanträge, Sachanträge, die erstmals *in* der Versammlung gestellt werden.

Zunächst ist die satzungsmäßigen Regelungen zu beachten.

Präsident des HTSV e.V., Rolf Richter, Geschäftsstelle: Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt a. M.

Telefon: 06104-41799, www.htsv.de, E-Mail: praesident@htsv.de

Amtsgericht Frankfurt am Main, Vereinsregister-Nummer: 8681

Bankverbindung: Kto.-Nr. 200191110, BLZ 500 502 01, Frankfurter Sparkasse



Hessischer Tauchsportverband e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Mitglied der CMAS



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

Grundsätzlich gilt im Hinblick auf die Verkürzung der Vorbereitungszeit und der Bedeutung des Sachantrages, dass die Möglichkeit zum Schutz der Mitglieder beschränkt werden sollte.

Eine sachliche Beschränkung möglicher Anträge wäre im Hinblick auf deren Inhalt konkret in der Satzung zu benennen.

Eine anderweitige Beschränkung wäre durch Regelung in der Satzung durch eine Steuerung über das Quorum denkbar.

Eine wirksame Beschlussfassung über einen Initiativantrag wäre nur bei Erreichen eines Stimmverhältnis von 2/3 oder 3/4 möglich.

Rechtsanwalt Tobias Schmelz
Frankfurt, 13.03.2011